

Schadens, welchen er andern vorsätzlich oder fahrlässig zufügt. Insbesondere trifft ihn diese Pflicht, wenn er gegen ein Gesetz verstößt, welches zum Schutz eines andern erlassen worden ist. Für Schäden, welche durch Tiere hervorgerufen werden, ist der Besizer haftbar. Wer einen andern zu einer Berichtigung bestellt, ist regelmäßig zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welchen der andre einem dritten bei Ausführung des Auftrags zufügt. Welche schwerwiegenden Folgen die gesetzliche Haftpflicht haben kann, bedarf wohl keiner weitern Erklärung. Gegenüber dieser Gefahr schützt man sich am besten durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Durch diese überträgt der Versicherte seine Entschädigungspflicht auf die mit reichen Mitteln ausgerüstete Versicherungsgesellschaft, welche nicht nur für ihn die gerichtlich festgestellten Entschädigungen zahlt, sondern auch auf ihre Kosten den Prozeß führt und ihm somit auch noch jene Menge verdrießlicher Besorgungen erspart, welche nun einmal mit einem Rechtsstreit verbunden sind.

Vor dem Eintritt in eine Versicherungsgesellschaft soll man sich genau nach den Bedingungen erkundigen, sowie nach dem Stande des Vermögens und nach der Geschäftsführung derselben; die billigsten Gesellschaften sind nicht immer die besten.

Nach mehreren

302. Von den Genossenschaften im allgemeinen.

*Nur aus der Kräfte stets vereintem Streben
erhebt sich wirkend erst das neue Leben.*

Wenn die Menschen schon im allgemeinen auf gegenseitige Hilfe angewiesen sind, so ist eine zweckentsprechende Vereinigung unbedingt am Plage, sobald es gilt, den Schwachen gegen die Übermacht des Starken zu schützen. Im Erwerbsleben ist der Unterschied zwischen klein und groß niemals so kraß in die Erscheinung getreten als in unsrer Zeit. Die Arbeiten der Hand wurden durch die großartigen Erfindungen auf dem Gebiete des Maschinenwesens überholt. Dem Handwerker, der vielfach auf Borg arbeiten muß, fehlen die genügenden Barmittel, sein Geschäft so nutzbringend als möglich zu betreiben. Sein geringes Betriebskapital erlaubt ihm nicht, die Rohstoffe im großen anzuschaffen, und hierin liegt es begründet, daß er dieselben niemals so wohlfeil und von solcher Güte erhält, als derjenige, der in großen Mengen und gegen Vorzahlung einkauft. Auch hinsichtlich der Beschaffung von Werkzeugen und Maschinen ist er vielfach übel daran. Seine Werkstatt kann er oft genug nicht so einrichten, wie er es tun sollte und möchte, da es ihm entweder an Geld oder Kredit gebricht. Woher soll er nun einen Vorstoß erhalten? Wohlhabende Leute oder Bankhäuser verweigern ihm gewöhnlich die Hilfe. Sie gewähren nur dann ein Darlehn, wenn ein leicht in Geld umzusetzendes Pfand geboten werden kann. Auf einen ehrlichen Namen und guten Willen schießen sie nicht einen Groschen vor.